OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701323/2/KLi

Datum:
Linz, 8. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 23. September 2021 des A M V gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. August 2021, GZ: BHGM/921070003438/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. August 2021, GZ: BHGM/921070003438/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 15 Abs. 1 EpidemieG iVm § 12 Abs. 2 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020 idF 1. Novelle, BGBl. II Nr. 2/2021, eine Geldstrafe iHv 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde sprach aus, dass der Bf am 11. Jänner 2021 (19:39 Uhr) in x G, Versammlungsort / zurückgelegte Strecke – E G zwischen T P und Rplatz, an einer Veranstaltung „Spaziergang Gmunden 11.01.2021“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung teilgenommen und es dabei unterlassen habe, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zwecke der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen sei. Trotz Information durch die Sicherheitsbehörde und ausgeteilter Informationsblätter der Polizei habe sich der Bf innerhalb der etwa 400-500 teilnehmenden Personen nicht an die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung gehalten. Der Bf habe überhaupt keinen Mund- und Nasenschutz getragen. Die Übertretung sei im Zuge der Veranstaltungsbewegung zwischen dem P T und dem R Gmunden von Kräften der Einsatzeinheit der Polizei OÖ festgestellt und dokumentiert worden.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf an der gegenständlichen Versammlung teilgenommen und dabei trotz vorangegangener Information der Sicherheitsbehörde keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende, eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen habe. Der BF habe dagegen vorgebracht, dass es nicht richtig sei, dass er von der Polizei ein Informationsblatt erhalten habe. Außerdem benötige er zum Spazierengehen keinen Mund-Nasen-Schutz. Die genannte Verwaltungsübertretung werde dem Bf aufgrund einer Anzeige angelastet. Für die belangte Behörde seien keine Sachverhaltsfragen offen. Ferner sei dem Bf die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch aus subjektiver Sicht iSd § 5 VStG vorzuwerfen.

Weiters habe der Bf im Verfahren keine Angaben zu Einkommen, Vermögen und Sorgepflichten gemacht, weshalb die belangte Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen ausgehe: Nettoeinkommen 1.500 Euro monatlich, kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Mildernd sei die bisherige Unbescholtenheit des Bf zu

berücksichtigen. Weiters sei zu berücksichtigen, dass gerade bei Versammlungen dieser Größe und dieser Art das Risiko der Verbreitung von COVID-19 erhöht sei. Unter Berücksichtigung der angeführten Erwägungen und der besonderen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes erscheine die verhängte Geldstrafe bei einem Strafrahmen von bis zu 500 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine niedrigere Strafe würde die general- und spezialpräventive Wirkung unzulässig begrenzen. Insbesondere solle der Bf durch die Bestrafung dazu angehalten werden, keine gleichartigen Taten mehr zu begehen und die weiteren Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 mitzutragen.

Auch die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG würden nicht vorliegen, da nicht von einem geringfügigen Verschulden auszugehen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 23. September 2021 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte der Bf Folgendes aus (Rechtschreibung im Original):

„Ich lege hiermit inerhalb geltender Frist Beschwerde gegen die Straferkenntnis der BH Gmunden mit dem Geschäftszeichen BHGM/921070003438/21 ein. Die Straferkenntnis wurde ausgestellt mit Datum 26.08.2021, und ist per Post am 27.08.2021 bei mir eingelangt. In dem Bescheid wurde keine korrekte Ortsangabe gemacht, Sie schreiben hier: "Die Übertretung wurde im Zuge der Veranstaltungsbewegung zwischen Parkplatz T und dem R Gmunden von Kräften der Polizei Oberösterreich festgestellt und dokumentiert". Ich stand am Rund beobachtete, mit genügend Abstand zu anderen Personen, eine Menschenansammlung, als mich die Beamten nach meinen Daten fragten. Und wie schon geschrieben wurde ich nicht darauf hingewiesen dass ich mich laut ihrem Bescheid auf einer Veranstaltung befinden soll, weder mündlich noch schriftlich. Auch nicht bei der Aufnahme meiner Daten. Das Verhalten der Beamten war hier wohl nicht korrekt.
Mein Begehren ist, dass die Strafe erlassen wird.“

I.3. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Im Vorlageschreiben führte die belangte Behörde aus, es werde vollinhaltlich auf die Ausführungen im Straferkenntnis verwiesen. Wie auch in der Begründung im Straferkenntnis ausgeführt, ergebe sich aus dem festgestellten Sachverhalt, dass es sich tatgegenständlich jedenfalls um eine Veranstaltung iSd § 15 Abs. 1 EpiG 1950 gehandelt habe. Der Beschuldigte habe an dieser teilgenommen, da er vom Meldungsleger in der Menge wahrgenommen werden habe können und er habe dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Da im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am 11. Jänner 2021 um 19:39 Uhr in Gmunden auf der Esplanade zwischen dem T P und R spazieren gegangen, ohne dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende, mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben. Zu dieser Zeit war dort die Veranstaltung „Spaziergang Gmunden 11.01.2021“ im Gange, sodass sich 400 bis 500 Personen vor Ort befanden.

II.2. Der BF bestritt den Tatvorwurf nicht, sondern brachte vor, beim Spazierengehen keinen Mund-Nasenschutz zu benötigen. Lediglich zu einem Informationsblatt brachte der Bf vor, ein solches nicht erhalten zu haben. Er sei auch nicht dazu aufgefordert worden, sein Verhalten zu ändern.

II.3. Der Bf hat zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen keine Angaben gemacht, weshalb diese von der belangten Behörde mit einem durchschnittlichen Einkommen von monatlich 1.500 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten geschätzt wurden.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und der Beschwerde. Insbesondere bestreitet der Bf nicht, dass er sich am 11. Jänner 2021 ab 19:39 Uhr in Gmunden auf der Esplanade zwischen dem T P und R – also zu jenem Zeitpunkt als die Veranstaltung „Spaziergang Gmunden 11.01.2021“ im Gange war – aufgehalten hat und dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende, mechanische Schutzvorrichtung getragen hat. Vielmehr wurde dies im Zuge der Veranstaltungsbewegung (400 bis 500 Personen) von Kräften der Einsatzeinheit der Polizei OÖ festgestellt und dokumentiert.

IV. Rechtliche Grundlagen:

IV.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, lautete auszugsweise:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln,
5. ein Präventionskonzept zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos. Ein Präventionskonzept ist eine programmhafte Darstellung von Regelungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer näher bezeichneten meldepflichtigen Erkrankung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

[...]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) [...]

(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

IV.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 598/2020 idF BGBl. II Nr. 2/2021, lautete auszugsweise:

„Veranstaltungen

§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,

[...]

(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
[...]

Ausnahmen

§ 15. (1) [...]
(3) Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung und die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske), einer Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske gelten nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht,
3. während der Konsumation von Speisen und Getränken, und
4. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 40 Abs. 2 EpidemieG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Die 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, wurde ua aufgrund § 15 EpidemieG erlassen.

Gemäß § 12 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Z 2 2. COVID-19-NotMV ist beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 2. COVID-19-NotMV nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Der Bf ist am 11. Jänner 2021 ab 19:39 Uhr in Gmunden auf der Esplanade zwischen dem T P und R spazieren gegangen, ohne dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende, mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben. Zu dieser Zeit war dort die Veranstaltung „Spaziergang Gmunden 11.01.2021“ im Gange, sodass sich 400 bis 500 Personen vor Ort befanden.

Der Bf hat sohin entgegen § 12 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Z 2 2. COVID-19-NotMV bei einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen.

Der Bf hat sohin einen Veranstaltungsort gemäß § 15 EpidemieG entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betreten. Der objektive Tatbestand ist sohin als erfüllt zu qualifizieren.

V.2. § 40 Abs. 2 EpidemieG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestands ist festzuhalten, dass es dem Bf bewusst sein hätte müssen (und war es ihm wohl auch), dass er mit seinem Verhalten eine Verwaltungsübertretung beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte. Der Bf hat subjektiv nichts dargetan, was zu seiner Entlastung dient. Im Ergebnis ist daher auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite – zumindest in Form fahrlässigen Verhaltens – zu bejahen.

V.3. Abgesehen davon ist festzuhalten, dass solche „Spaziergänge gegen Corona“ zu dieser Zeit wöchentlich (jeweils montags) stattfanden. Zumal beim

„Spaziergang“ am 11. Jänner 2021 400 bis 500 Personen teilgenommen haben, war dieser insofern erkennbar als Veranstaltung (Versammlung), als grundsätzlich im Jänner um 19:39 Uhr keine großen Mengen üblicherweise zu einem Spaziergang gehen. Vor diesem Hintergrund kann es auch dahingestellt bleiben, ob der Bf ein Informationsblatt (wie von ihm behauptet) nicht erhalten hat.

V.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist. Die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um ihn von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten. Zudem hat die belangte Behörde einen verwaltungsbehördlich unauffälligen Lebenswandel des Bf mildernd gewürdigt. Auch das anzunehmende durchschnittliche Einkommen des Bf führt bei einer Gesamtschau aller Umstände zu keiner Änderung der Strafzumessung bzw. milderen Bestrafung und wurde von der belangten Behörde angemessen gewürdigt. Auch ist die Strafe erforderlich um generalpräventiv und abschreckend gegenüber der Allgemeinheit zu wirken. Die vorgesehenen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die verhängte Geldstrafe ist auch für das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist und eine Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

V.5. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem

Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Missachtung des Gebotes bei Versammlungen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng – bzw. im Fall des Bf nicht eng – anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 40 Abs. 2 EpidemieG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 20 Euro) aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer